



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZU - Klausur
04. Juli 2022
ZU - III/22 = Z 5 am 06. Juni 2025**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **16** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.



KAI WAGNER
RECHTSANWALT

Wilhelmstr. 8
38100 Braunschweig
Tel.: 0531/ 520 843
Fax: 0531/ 520 844
ra.kai.wagner@anwalt.de

per beA

Amtsgericht Braunschweig
An der Martinikirche 8
38100 Braunschweig

Bankverbindung:
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE04 2501 3000 8965 5342 00
BIC: BRLADE22XXX
USt-ID-Nr.: DE 978 645 312

kw_58/22

23.02.2022

Klage

der **Frühauf BIO GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Heinrich Frühauf,
Schwertstraße 35, 38112 Braunschweig,

– **Klägerin** –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wagner, Braunschweig,

g e g e n

1) Herrn **Martin Becker**, Marthastraße 3, 38102 Braunschweig,

– **Beklagter zu 1)** –

2) **Car Secure Versicherung AG**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Erwin Kurz, Herbert Moser und Tim Tubernikus, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf, Versicherungsnummer 5639713257,

– **Beklagte zu 2)** –

wegen: Zahlung;
vorläufiger Streitwert: 825 €.

Namens und in Vollmacht der Klägerin werde ich beantragen,

**die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 825 €
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis-
zinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Der Antrag nach § 331 Abs. 3 S. 1 ZPO wird gestellt.

Begründung:

Die Klägerin betreibt unter der aus dem Klagerubrum ersichtlichen Anschrift ein Lebensmittelgeschäft. Auf dem gleichen Grundstück, das insgesamt im Eigentum der Klägerin steht, befindet sich ein Parkplatz, den die Klägerin ihren Kunden zur Verfügung stellt.

Am 20.12.2021 befuhr der Beklagte zu 1) gegen 14:30 Uhr von der Schwertstraße kommend mit einem Kleintransporter, einem Mercedes-Benz Sprinter, mit dem amtlichen Kennzeichen BS-MB 77, dessen Halter er ist und der bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist, den dortigen Kundenparkplatz, um im Geschäft der Klägerin einzukaufen. Das genannte Fahrzeug hat eine Gesamthöhe von 2,66 Metern.

Auf dem Kundenparkplatz befindet sich auf der rechten Seite eine Reihe von überdachten Parkplätzen, auf denen Fahrzeuge regengeschützt geparkt werden können. Zur linken Seite hin ist der „Unterstand“, unter dem sich diese überdachten Parkplätze befinden, offen, d.h. nicht abgegrenzt. Zur rechten Seite ist er durch eine Wand begrenzt. Links neben diesem Unterstand, an dessen nicht begrenzter Seite, befinden sich noch weitere, nicht überdachte Parkplätze.

Den Unterstand hatte die Klägerin bereits im Jahr 2009 errichtet. Er verfügt an seinem vorderen und hinteren Ende jeweils über eine Ein- bzw. Ausfahrt.

Der Beklagte zu 1) parkte in einer nicht überdachten Parkbucht außerhalb des Unterstandes auf dessen linker Seite. Anstatt nach Beendigung des Einkaufes rückwärts aus der Parkbucht zu fahren und den Parkplatz auf demselben Weg wieder zu verlassen, auf dem er ihn auch zuvor befahren hatte, wollte er offenbar eine Abkürzung nehmen und die hintere Grundstücksausfahrt in Richtung Bahnstraße nutzen, die sich nur durch die Durchfahrt des benannten Unterstandes erreichen lässt.

Der Beklagte zu 1) fuhr daher aus der außerhalb des Unterstandes befindlichen Parkbucht vorwärts in den Unterstand hinein, was ihm zunächst auch problemlos gelang, da die ihm gegenüber befindliche überdachte Parklücke innerhalb des Unterstandes gerade leer war. Bei der Ausfahrt aus dem Unterstand kollidierte er dann jedoch mit dem Dach des Unterstandes, für das sein Kleintransporter offensichtlich wenige Zentimeter zu hoch war. Dies hätte der Beklagte zu 1) erkennen müssen. Kurz vor dem Passieren der Ausfahrt hielt der Beklagte zu 1) sein Fahrzeug sogar noch an, weil er bemerkt hatte, dass die Dachhöhe des Unterstandes an der hinteren Grundstücksausfahrt einige Zentimeter niedriger ist als an der Stelle, an der er in den Unterstand eingefahren war. Er entschied sich allerdings offenbar, es auf den Versuch ankommen zu lassen und fuhr wieder an, ohne aus dem Fahrzeug auszusteigen und zumindest eine weitere Sichtprüfung vorzunehmen. Sein Fahrzeug kollidierte daraufhin mit dem Dach des Unterstandes.

Das gesamte dargestellte Geschehen wurde durch einen weiteren Kunden der Klägerin, Herrn Simon Müller, beobachtet.

Beweis: Zeugnis des Herrn Simon Müller, Feldstraße 74, 38118 Braunschweig

Klarzustellen ist nochmals, dass der Beklagte zu 1) bei seiner Einfahrt in den Unterstand keine der zwei Einfahrten genutzt hatte, sondern über die offene linke Seite des Unterstandes in diesen hineingefahren war. Hätte er eine der vorgesehenen Einfahrten genutzt, wäre ihm nicht entgangen, dass die Klägerin bei der Errichtung des Unterstandes dort jeweils ein deutlich sichtbares, beleuchtetes Schild angebracht hatte, das darauf hinweist, dass die maximal erlaubte Durchfahrtshöhe 2,15 Meter beträgt.

Beweis: Lichtbilder der Schilder (**Anlagenkonvolut K1**)

Bei dem vorgenannten Unfall wurde das Dach des Unterstandes beschädigt.

Beweis: Lichtbilder des Zustands nach dem Unfallgeschehen (**Anlagenkonvolut K2**)

Die Klägerin beauftragte die Schwanitz Metall GmbH mit der Instandsetzung. Die beschädigten Stahlbleche wurden demontiert, zwei neue Bleche angefertigt und montiert. Die Schwanitz Metall GmbH stellte der Klägerin 825 € netto in Rechnung, die von ihr beglichen wurden.

Beweis: Rechnung vom 06.01.2022 (**Anlage K3**)

Die Beklagte zu 2) wurde mit hiesigem Schreiben vom 10.01.2022 zur Zahlung des vorgenannten Betrags aufgefordert, was diese mit Schreiben vom 28.01.2022 ablehnte.

Beweis: Schreiben vom 10.01.2022 und 28.01.2022 (**Anlagen K4 und K5**)

Klage ist daher geboten.

Die Haftung des Beklagten zu 1) ergibt sich aus seiner Halterstellung und aus Verschulden, die Haftung der Beklagten zu 2) folgt aus §§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 1 PfIVG.

Wagner

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA:

Das Verfahren wird unter dem gerichtlichen Aktenzeichen 5 C 119/22 geführt. Die zuständige Richterin am Amtsgericht Sauerbier hat mit gerichtlicher Verfügung vom 24.02.2022 das schriftliche Vorverfahren ordnungsgemäß angeordnet und den Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt.

Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung ist dem Klägervertreter und den Beklagten – diesen jeweils zusammen mit der Klageschrift nebst Anlagen – am 25.02.2022 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Hartmut Cordes * Dr. Ulrich Käutner

Rechtsanwälte und Notare

per beA

Amtsgericht Braunschweig

An der Martinikirche 8

38100 Braunschweig

Kollwitzstraße 6
38106 Braunschweig
Tel. 0531 / 377 422
Fax 0531 / 377 423
Postbank
IBAN: DE89 3701 0050 0532 0130 00
BIC: PBNKDEFFXXX
USt.:674 802 475

Unser Zeichen: 195/22 C/w

Braunschweig, den **03.03.2022**

In dem Rechtsstreit

Frühauf BIO GmbH ./.
1) Martin Becker
2) Car Secure Versicherung AG**5 C 119/22**

zeige ich im Namen beider Beklagten Verteidigungsbereitschaft an.

In der mündlichen Verhandlung werde ich für diese beantragen,

die Klage abzuweisen.**Begründung:****I.**

Die Klage ist unbegründet.

Nicht verständlich ist bereits, warum die Klägerin meint, die Haftung des Beklagten zu 1) folge neben einem angeblichen Verschulden „aus seiner Halterstellung“. Der Unfall hat sich schließlich nicht im öffentlichen Straßenraum ereignet, sondern auf dem privaten Parkplatz der Klägerin. Eine Halterhaftung des Beklagten zu 1) ist schon deshalb nicht gegeben.

Der Unfall – der als solcher unbestritten ist – wurde im Übrigen allein durch ein schweres Verschulden der Klägerin verursacht, während den Beklagten zu 1) kein Schuldvorwurf trifft.

Wir verweisen zum besseren Verständnis des Gerichts zunächst auf die als **Anlage B1** beigefügte Skizze des Unfallhergangs. Durch die langen Pfeile wird hierbei der Fahrweg des Beklagten zu 1) dargestellt. Dieser bog zunächst von der (auf der Skizze) oberhalb des Geschäfts der Klägerin gelegenen Schwertstraße nach rechts ab, fuhr in den Parkplatz ein, parkte ordnungsgemäß in der mit einem Kreuz markierten Parkbucht außerhalb des Unterstandes und erledigte seine Einkäufe im Geschäft der Klägerin. Wie die Klägerin richtig darstellt, fuhr er sodann vorwärts von der linken

Seite des Unterstandes in diesen ein, um den Parkplatz über die auf dessen hinterer Seite befindliche Ausfahrt zu verlassen und auf die Bahnstraße einfahren zu können. Die beiden „Ein- bzw. Ausfahrten“ in den Unterstand sind mit einem Kreis markiert. Beim Passieren der hinteren „Ausfahrt“ kam es zur Kollision mit dem Dach des Unterstandes.

Es sei ausdrücklich klargestellt, dass durch den Begriff „Ein- bzw. Ausfahrt“ nur die Formulierung der Klägerin aufgegriffen werden soll. Denn eine Ein- und Ausfahrt in den Unterstand war ebenso von der linken Seite aus möglich. Wie die Klägerin nämlich richtig darlegt, ist der Unterstand zur linken Seite, d.h. zu den nicht überdachten Parkplätzen hin, offen. Es befinden sich lediglich im Abstand von ca. 10 m jeweils Metallpfeiler, die der Abstützung des Unterstandes dienen.

Für den Beklagten zu 1) war in keiner Form erkennbar, dass eine Einfahrt in den Unterstand von dessen linker Seite aus von der Klägerin nicht vorgesehen war. Insbesondere sind die Parkplätze innerhalb und außerhalb des Unterstandes nicht einmal durch eine durchgezogene weiße Linie auf dem Boden separiert. Es befindet sich lediglich am Rand des Unterstandes auf dem Boden zwischen den darunter und den davor liegenden Parkbuchten eine etwa 2 cm tiefe Entwässerungs- bzw. Regenrinne.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Unfallörtlichkeit; Sachverständigengutachten

Dementsprechend hatte der Beklagte zu 1), der zum ersten Mal im Geschäft der Klägerin eingekauft hatte, auch keine Möglichkeit, die von der Klägerin beschriebenen Schilder wahrzunehmen. Er konnte auch nicht wissen, dass sein Fahrzeug für die Ausfahrt am hinteren Ende des Unterstandes zu hoch war. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Einfahrt in den Unterstand von der Seite aus problemlos möglich war. Das Dach an der hinteren „Ein-/Ausfahrt“ weist, wie die Klägerin bereits vorträgt, also eine niedrigere Höhe auf als an der Stelle an der linken Seite des Unterstandes, an der der Beklagte zu 1) in ihn eingefahren war. Damit musste der Beklagte zu 1) nicht rechnen. Es war für ihn gerade nicht erkennbar, dass sein Fahrzeug für das Dach zu hoch war.

Insbesondere wird mit aller Vehemenz bestritten, dass der Beklagte zu 1) kurz vor dem Passieren der Ausfahrt sein Fahrzeug angehalten habe, weil er bemerkt habe, dass die Dachhöhe des Unterstandes an der hinteren Grundstücksausfahrt einige Zentimeter niedriger ist als an der linken Seite, und sodann dennoch wieder angefahren sei, um es „auf den Versuch ankommen zu lassen“. Weder hat der Beklagte sein Fahrzeug angehalten noch die abfallende Dachhöhe bemerkt.

Beweis: Parteivernehmung, hilfsweise informatorische Anhörung des Beklagten zu 1)

Den Beklagten zu 1) trifft hiernach ersichtlich kein Vorwurf. Hingegen trifft die Klägerin ein erhebliches Verschulden. Wie dargelegt und aus der **Anlage B1** ersichtlich, hatte der Beklagte zu 1) auf seiner – ordnungsgemäßen – Fahrtroute überhaupt keine Möglichkeit, die am Unterstand angebrachten Schilder wahrzunehmen, da er bereits, bevor er diese überhaupt wahrnehmen konnte,

nach rechts abgebogen war, um auf den außerhalb des Unterstandes liegenden Parkplätzen zu parken.

Die Klägerin hingegen hat derartige Unfälle geradezu provoziert, indem sie entsprechende Warnschilder nur „vorne“ und „hinten“ am Unterstand angebracht hatte, nicht hingegen an der linken Seite, obwohl von hier aus eine Einfahrt problemlos möglich war.

Die Klage ist abzuweisen.

II.

Dem Beklagten zu 1) stehen jedoch Gegenansprüche gegenüber der Klägerin zu. Wie bereits dargestellt, ist die Kollision mit dem Dach des Unterstandes als solche unstreitig, allerdings auf ein erhebliches Verschulden der Klägerin zurückzuführen. Das im Eigentum des Beklagten zu 1) stehende Fahrzeug wurde hierbei seinerseits beschädigt. Die Klägerin ist daher ihrerseits dem Beklagten zu 1) zum Schadensersatz verpflichtet.

Der Beklagte zu 1) begab sich am Folgetag des Vorfalls, dem 21.12.2021, zum Kfz-Sachverständigenbüro Bergmann, um den entstandenen Schaden begutachten zu lassen. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass glücklicherweise nur ein recht oberflächlicher Schaden vorliegt, zu dessen Behebung Netto-Reparaturkosten von 1.350 € erforderlich sind.

Für das Gutachten wurde dem Beklagten zu 1) unter dem 28.12.2021 ein Betrag von 525 € brutto in Rechnung gestellt, der bereits von ihm beglichen wurde. Dieser Betrag ist ortsüblich, erforderlich und angemessen.

Beweis: Gutachten des Sachverständigen Bergmann vom 21.12.2021 (**Anlage B2**)
Rechnung des Sachverständigen Bergmann vom 28.12.2021 (**Anlage B3**)

Schließlich steht dem Beklagten die bei Verkehrsunfällen übliche Auslagenpauschale von 25 € zu.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Gegenforderung des Beklagten zu 1):

Netto-Reparaturkosten	1.350 €
Sachverständigenkosten:	525 €
Auslagenpauschale	25 €
Gesamt:	1.900 €

Hilfsweise für den Fall, dass das Gericht entgegen der hier vertretenen Auffassung Ansprüche der Klägerin für gegeben hält, wird mit der Gegenforderung des Beklagten zu 1) die

Aufrechnung

erklärt.

III.

Schließlich erheben wir namens und in Vollmacht des Beklagten zu 1) aufgrund der vorgenannten Beschädigung seines Fahrzeugs **unbedingte Widerklage**, mit der wir beantragen werden,

die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten zu 1) einen Betrag von 1.075 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

IV.

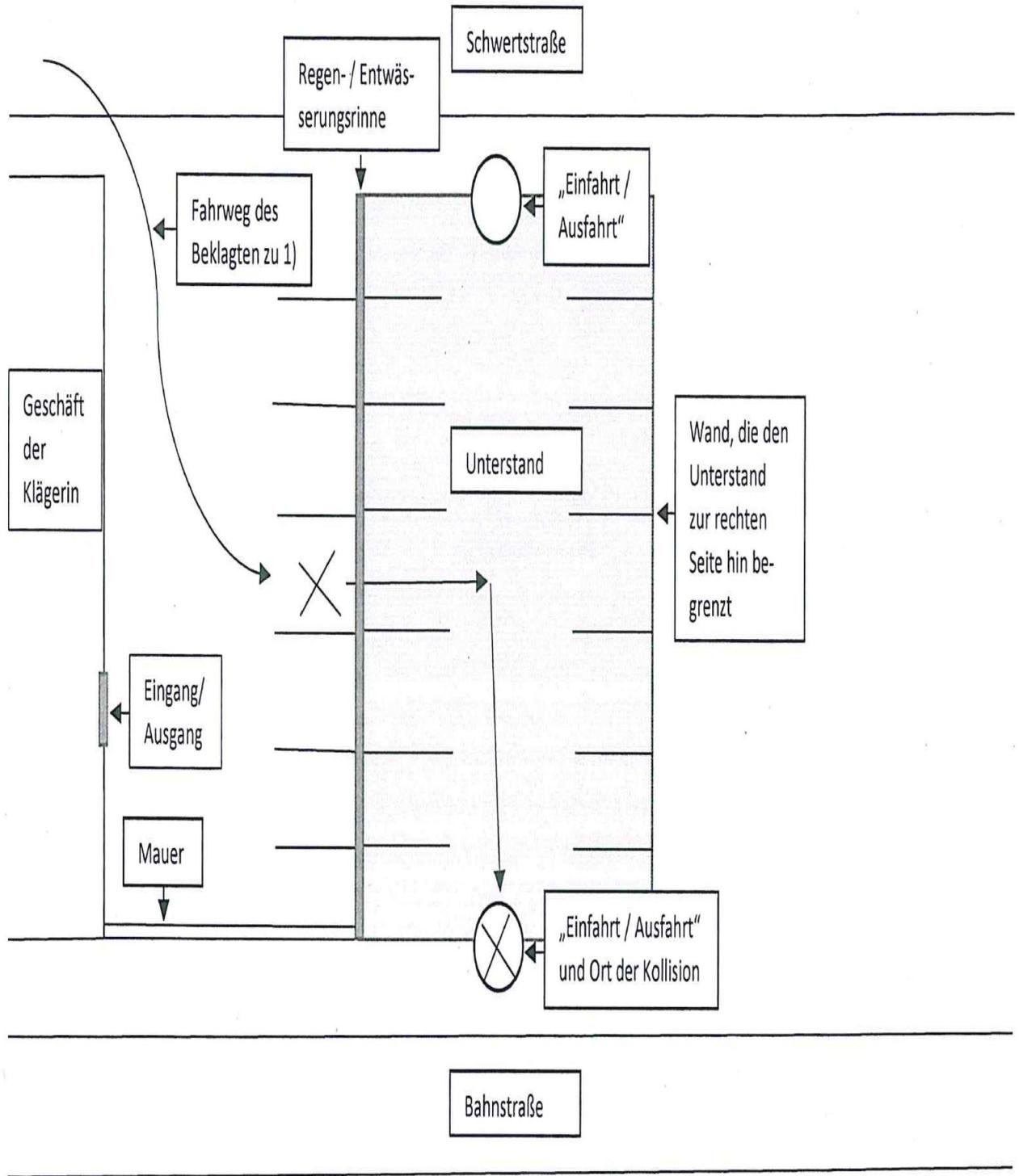
Ferner erheben wir, soweit die Aufrechnungsforderung wegen der fehlenden Begründetheit der Klageforderung nicht zum Zuge kommt, **hilfsweise Widerklage** mit dem Antrag,

die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten zu 1) einen Betrag von weiteren 825 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Cordes
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat mit Verfügung vom 04.03.2022 ordnungsgemäß das schriftliche Vorverfahren auch hinsichtlich der Widerklage angeordnet und der Klägerin eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Widerklage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Widerklage gesetzt. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung ist dem Beklagtenvertreter und dem Klägervertreter – diesem zusammen mit dem Schriftsatz vom 03.03.2022 nebst Anlagen – jeweils am 08.03.2022 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Anlage B1





KAI WAGNER
RECHTSANWALT

Wilhelmstr. 8
38100 Braunschweig
Tel.: 0531/ 520 843
Fax: 0531/ 520 844
ra.kai.wagner@anwalt.de

per beA

Amtsgericht Braunschweig
An der Martinikirche 8
38100 Braunschweig

Bankverbindung:
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE04 2501 3000 8965 5342 00
BIC: BRLADE22XXX
USt-ID-Nr.: DE 978 645 312

kw_58/22

17.03.2022

In Sachen

Frühauf BIO GmbH ./ Becker u.a.
Az.: 5 C 119/22

repliziere ich auf die Klageerwiderung und Widerklage vom 03.03.2022 wie folgt:

Die Zulässigkeit der Widerklage wird gerügt. Da die Klage sich gegen zwei Beklagte richtet, die Widerklage jedoch nur von einem der Beklagten erhoben wird, liegt eine nachträgliche Parteiänderung vor, der diesseits nicht zugestimmt wird.

Soweit die Beklagtenseite im Übrigen meint, der Beklagte zu 1) hafte nicht aufgrund seiner Halterstellung, weil sich der Unfall auf dem privaten Parkplatz der Klägerin ereignet habe, kann das hier nicht nachvollzogen werden. Insbesondere sei klargestellt, dass der Parkplatz für jedermann zugänglich ist, ohne dass beispielsweise kontrolliert würde, ob die dort Parkenden auch tatsächlich bei der Klägerin einkaufen.

Im Übrigen ist die Klägerin ihren Pflichten entgegen der Auffassung der Beklagtenseite ordnungsgemäß nachgekommen. Dass der Beklagte zu 1) auf seinem Fahrweg keine Möglichkeit hatte, die Warnschilder wahrzunehmen, mag sein, ist aber nicht der Klägerin anzulasten.

Das Dach des Unterstandes, an dem der Beklagte zu 1) „hängengeblieben“ ist, ist an beiden Einfahrten (an der jeweiligen Außenseite des Unterstandes) mit gut beleuchteten Warnschildern versehen. Die Klägerin trifft keine Schuld daran, dass der Beklagte zu 1) an einer Stelle in den Unterstand gelangt ist, die hierfür schlicht nicht vorgesehen war.

Die Klage bleibt nach alledem weiterhin begründet; die hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Forderung des Beklagten zu 1) besteht nicht.

Folgerichtig zeige ich daher auch namens und in Vollmacht der Klägerin hinsichtlich der gesamten Widerklage Verteidigungsbereitschaft an und werde beantragen,

die Widerklage abzuweisen.

Wagner
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat mit Verfügung vom 22.03.2022 Gütetermin und Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 13.06.2022 bestimmt. Prozessleitend hat es ferner den Zeugen Simon Müller unter Mitteilung des voraussichtlichen Beweisthemas vorbereitend zu dem anberaumten Termin ordnungsgemäß geladen. Weiterhin hat es das persönliche Erscheinen des Beklagten zu 1) ordnungsgemäß angeordnet.

Die Verfügung vom 22.03.2022 ist den Parteivertretern – dem Beklagtenvertreter zusammen mit dem Schriftsatz vom 17.03.2022 – jeweils am 24.03.2022 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts
Az. 5 C 119/22

Braunschweig, den 13.06.2022

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Sauerbier

Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet -

In dem Rechtsstreit

Frühauf BIO GmbH ./ Becker u.a.

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. mit dem Geschäftsführer der Klägerin Rechtsanwalt Wagner,
2. mit dem Beklagten zu 1) und für die Beklagte zu 2) Rechtsanwalt Cordes,
3. der prozessleitend geladene Zeuge Müller.

Der Zeuge wurde über seine Wahrheitspflicht und die Strafbarkeit einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage belehrt und verließ sodann den Gerichtssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde im Rahmen der Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Es wurde in die streitige Verhandlung eingetreten.

Der **Klägervertreter** stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 23.02.2022.

Der **Beklagtenvertreter** stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 03.03.2022.

Der **Klägervertreter** beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Der **Geschäftsführer der Klägerin**, informatorisch angehört, erklärt auf Nachfrage des Gerichts:

„Es trifft zu, dass das Dach des Unterstandes an der hinteren Ausfahrt ein wenig niedriger ist als an der Stelle, an der der Beklagte zu 1) in den Unterstand eingefahren ist. Das hätte der Beklagte zu 1) auch merken müssen. Wir haben ja extra Warnschilder aufgehängt. Das Dach ist an keiner Stelle niedriger als 2,65 Meter, so dass man mit einer maximalen Höhe von 2,15 Meter, wie sie auf den Schildern angegeben ist, problemlos darunter hindurchfahren kann. Wir haben insoweit schon einen erheblichen Sicherheitszuschlag von 50 Zentimetern berücksichtigt.“

Er erklärt auf Nachfrage des Beklagtenvertreters weiter:

„Es ist schon richtig, dass die Plätze innerhalb und außerhalb des Unterstandes nicht mit einer weißen Linie am Boden getrennt sind. Genau an der Grenze zwischen den jeweiligen Stellplätzen befindet sich ja schließlich die Entwässerungsrinne am Boden. Wir haben, als es im Jahr 2017 zu einem ähnlichen Vorfall gekommen war, wie hier, mal darüber nachgedacht, die innerhalb und außerhalb des Unterstandes liegenden Stellplätze durch eine Kette oder ein Absperrband o.ä. voneinander zu trennen, um eine Einfahrt von der Seite in den Unterstand zu unterbinden, haben dann aber davon abgesehen. Das ändert aber nichts daran, dass es nie vorgesehen war, dass Kunden von der Seite aus in den Unterstand einfahren würden.“

Der **Beklagte zu 1)**, informatorisch angehört, erklärte auf Nachfrage des Gerichts:

„Ich fahre den Kleintransporter, mit dem der Unfall geschehen ist, noch nicht so lange. Natürlich wusste ich, dass das Fahrzeug wesentlich höher ist als ein normaler PKW,

mit bloßem Auge wirkte das Dach auf mich allerdings auch sehr hoch. Wie der Geschäftsführer der Klägerin schon sagt, ist es ja selbst an der niedrigsten Stelle offenbar zumindest 2,65 Meter hoch und an der Stelle, an der ich unter das Dach gefahren bin, nochmal höher. Ich habe vor der Einfahrt in den Unterstand extra noch geprüft, ob das Dach des Unterstandes höher ist als mein Fahrzeugdach. Ich habe nicht nachgemessen, aber rein vom Augenmaß her hat das – wenn auch knapp – gepasst. Ich konnte ja auch völlig problemlos in den Unterstand einfahren. Ich bin davon ausgegangen, dass das auf jeden Fall passen müsste.

Soweit ich mich erinnern kann, habe ich bei meiner Fahrt aus dem Unterstand heraus auch nicht angehalten, sondern bin in langsamer, gleichmäßiger Geschwindigkeit in Richtung der hinteren ‚Ausfahrt‘ gerollt. Ganz sicher bin ich insoweit allerdings nicht mehr. Ich erinnere mich noch, dass an diesem Tag sehr viel los war, mehrere Kunden im Unterstand gleichzeitig ausparken wollten und weitere Personen zu Fuß von der Bahnstraße aus kommend in Richtung des Eingangs zum Geschäft der Klägerin gingen und umgekehrt.

Ich habe vor dem Versuch, die ‚Ausfahrt‘ zu passieren, jedenfalls mit Sicherheit nicht nochmal auf die Dachhöhe geachtet, die ich ja schon beim Einfahren überprüft habe, sondern die Fußgänger und die anderen Fahrzeuge im Blick behalten. Beim Versuch, aus dem Unterstand herauszufahren, bin ich dann plötzlich und für mich völlig überraschend an dem Dach des Unterstandes ‚hängengeblieben‘. Damit, dass der Unterstand an der ‚Ausfahrt‘ niedriger ist als an der Stelle, an der ich in ihn eingefahren bin, habe ich keinesfalls gerechnet. Hiervor hätte man mich doch warnen müssen. Hätte ich gewusst, dass die von der Klägerin maximal erlaubte Durchfahrtshöhe nur 2,15 Meter beträgt oder, dass die Dachhöhe an der hinteren ‚Ausfahrt‘ des Unterstandes niedriger ist als an der Stelle, an der ich in ihn eingefahren bin, wäre ich natürlich niemals in ihn eingefahren.“

Beschlossen und verkündet:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des formell ordnungsgemäßen Beweisbeschlusses („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Sodann wurde der Zeuge Simon Müller in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

„Ich heiße Simon Müller, 36 Jahre alt, von Beruf Maler, wohnhaft in Braunschweig, mit den Parteien bzw. dem Geschäftsführer der Klägerin oder den Vorstandsmitgliedern der Beklagten zu 2) nicht verwandt und nicht verschwägert.“

Zur Sache:

„Ich war am 20.12.2021 nachmittags im Laden der Klägerin, um noch einige Lebensmittel für das anstehende Weihnachtsfest zu kaufen. Wohl auch gerade wegen des anstehenden Weihnachtsfests war an diesem Tag – sowohl im Geschäft der Klägerin als auch auf dem Kundenparkplatz davor – ziemlich viel los.

Ich selbst hatte innerhalb des Unterstands auf dem Parkplatz der Klägerin geparkt.“

Auf Nachfrage durch das Gericht, wo er genau geparkt habe und auf Vorhalt der Anlage B1 erklärte der Zeuge weiter:

„Orientiert an der Anlage B1 hatte ich auf der rechten Seite des Unterstandes in der Höhe der Parkbucht geparkt, wo sich das Textfeld mit dem Text ‚Unterstand‘ befindet.

Ich war gerade dabei, meine Einkäufe in mein Auto zu laden, als ich sah, wie der Beklagte zu 1) mit seinem Fahrzeug, einem Mercedes-Benz Sprinter, von der Seite des Unterstandes über die vor ihm liegende, zu diesem Zeitpunkt leere Parkbucht in den Unterstand einfuhr. Er ist dann nach rechts abgebogen und in Richtung der Ausfahrt zur Bahnstraße gefahren. Ich habe das ziemlich angespannt beobachtet, weil der Abstand zwischen dem Dach des Fahrzeugs und dem Dach des Unterstandes sehr gering war und ich einen Unfall befürchtet habe.

Kurz vor dem Passieren der Ausfahrt – etwa zwei bis drei Meter davor – hat der Beklagte zu 1) dann plötzlich angehalten. Hier muss ihm wohl offensichtlich die abfallende Dachhöhe bewusst geworden sein. Wenige Sekunden später ist er dann aber trotzdem wieder angefahren und mit dem Dach kollidiert.

Ich bin dann noch kurz vor Ort geblieben und habe dem Geschäftsführer der Klägerin, der kurz darauf hinzukam, mitgeteilt, dass ich das Geschehen beobachtet habe. Anschließend habe ich den Parkplatz in Richtung Schwertstraße verlassen.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet. Der Zeuge wurde im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

Der Beklagtenvertreter erklärte:

„Ich weise darauf hin, dass ich vor Beginn der Sitzung ein Gespräch zwischen dem Geschäftsführer der Klägerin und dem Zeugen Müller mitbekommen habe. Da wir uns wechselseitig nicht kannten – ich konnte mir erst durch das Mithören des Gesprächs erschließen, um wen es sich bei den beiden Personen handelte –, fühlten sich Herr Frühauf und Herr Müller offenbar unbeobachtet. Sie wirkten äußerst gut miteinander befreundet, lachten und scherzten miteinander. Kurz vor Sitzungsbeginn konnte ich hören, wie der Zeuge Müller äußerte: ‚Keine Sorge, ich habe mir schon genau überlegt, was ich aussagen werde.‘ Zum Beweis dieser Tatsache benenne ich mich selbst als Zeugen.

Es bestehen vor diesem Hintergrund erhebliche Bedenken hinsichtlich der Glaubhaftigkeit und der Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller, von dem der Beklagte zu 1) auch erstmals durch die Klageschrift gehört hat. Es handelt sich offenbar um eine reine Gefälligkeitsaussage zu Gunsten der Klägerin.“

Die Sach- und Rechtslage wurde unter Berücksichtigung des vorläufigen Ergebnisses der Beweisaufnahme nochmals erörtert. Es wurde festgestellt, dass eine gütliche Einigung nach wie vor nicht zu erzielen ist.

Das Gericht wies auf Folgendes hin:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Hinweise („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Parteivertreter verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zum Ergebnis der Beweisaufnahme sowie erneut streitig zur Sache.

B. u. v.:

**Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf
Montag, den 04.07.2022, Saal 110.**

Sauerbier
Richterin am Amtsgericht

f. d. Richtigkeit d. Übertragung v.
Tonträger: *Kubmann*, Justizang.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am **04.07.2022** verkündet wird, ist zu entwerfen. Die Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und eine Streitwertfestsetzung sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
2. Es ist davon auszugehen, dass
 - keine Vorschriften existieren, die Vorgaben bezüglich der Beschilderung von privaten Parkflächen machen,
 - die Berechnung der Parteien rechnerisch zutreffend ist.
3. Sollte die Klage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, ist insoweit zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
4. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt ist, jedoch zu keinem Ergebnis geführt hat. Ein solches Vorgehen ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
6. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
7. Die Formalien (Fristen, Ladungen, Zustellungen – auch per beA –, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
8. Braunschweig verfügt über ein Amts-, ein Land- sowie ein Oberlandesgericht.
9. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht zu berücksichtigen.